

4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
- „(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von Holzerntearbeiten in motormanuellen Verfahren, soweit die Hiebe voraussichtlich nicht mehr als 32 Arbeitsstunden erfordern.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
5. Der Text des § 3 erhält die folgende Fassung:
- „Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „EMS“ durch das Wort „Motorsäge“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 23“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gestellung der Motorsäge und des sonstigen Hauungswerkzeugs eine Motorsägen- und Werkzeugenschädigung in Höhe von 40 v. H. der im jeweiligen Lohnvertrag vereinbarten Motorsägenentschädigung. Wird der überwiegende Anteil des Holzes von Hand entrinde, so beträgt die Motorsägen- und Werkzeugenschädigung 20 v. H. Stellt der Arbeitgeber das sonstige Hauungswerkzeug, vermindert sich die Entschädigung um 0,13 DM je Stunde.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Bonn, 8. November 1994

(Es folgen die Unterschriften)

94

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stauwurzel des Großen Weiher am Weiherhof“ vom 27. Dezember 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Verlandungszone mit angrenzenden Feuchtwiesen am östlichen Ufer des Großen Weiher beim Kulturdenkmal Weiherhof nördlich von Wittgenborn wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stauwurzel des Großen Weiher am Weiherhof“ besteht aus Flächen der Fluren 12 und 13, Gemarkung Waldensberg der Stadt Wächtersbach und der Fluren 15, 16 und 17, Gemarkung Spielberg der Gemeinde Brachtal im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 17,29 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Verlandungszone am östlichen Ufer des Großen Weiher mit Seggenriedern, Röhrichbeständen und angrenzenden Feuchtwiesen im Grenzbereich der Naturräume Büdinger Wald und südlicher unterer Vogelsberg mit einem vielgestaltigen Mosaik landschaftstypischer, einander ergänzender Biotopelemente als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit anspruchsvollen und gefährdeten Arten

PERSONALNACHRICHTEN

93

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main:

ernannt:

zum **Ltd. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Ltd. Ministerialrat Dr. Wolfram Schädler.**

Wiesbaden, 7. Dezember 1994

Hessisches Ministerium der Justiz
ZB pers Sch 66

StAnz. 4/1995 S. 288

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

in der Eichverwaltung

ernannt:

zum **Techn. Obersekretär (BaP) Eichhelfer Mario Woywod (1. 1. 95).**

Darmstadt, 6. Januar 1995

Hessische Eichdirektion
42.11 — 1.2.1 PER — NACH.DOC

StAnz. 4/1995 S. 288

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

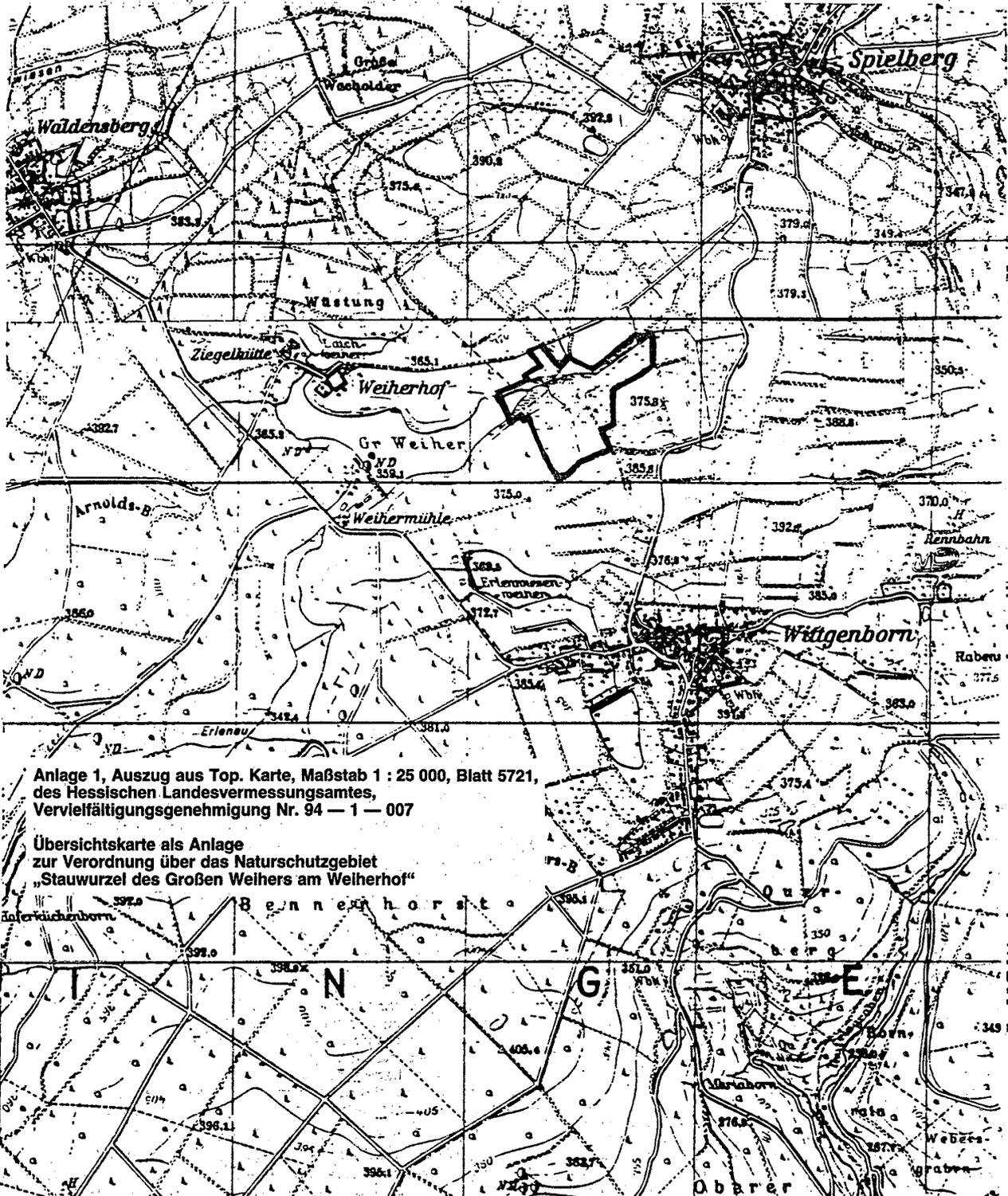
- Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder mit Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren ;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
- 13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- 14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;

- 16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
- 17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
- 18. Tiere weiden zu lassen;
- 19. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
- 20. Hunde frei laufen zu lassen;
- 21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

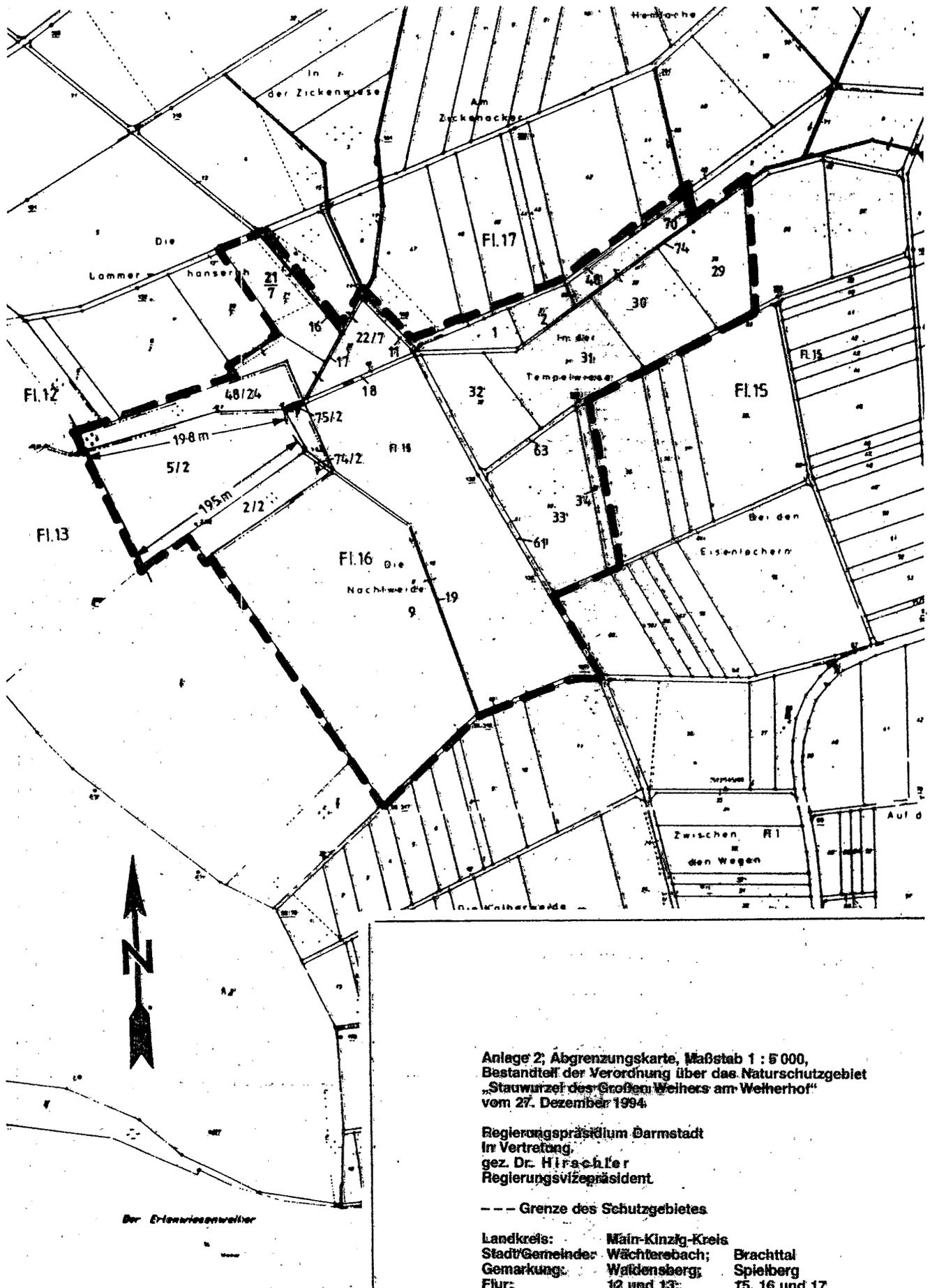
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5721, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stauwurzel des Großen Weihers am Weierhof“



Anlage 2; Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Stauwurzel des Großen Weihers am Weherhof“
 vom 27. Dezember 1994.

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung:
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident.

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis	
Stadt/Gemeinde:	Wächtersbach;	Brachtal
Gemarkung:	Waldensberg;	Spielberg
Flur:	12 und 13;	15, 16 und 17

2. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Erlen-Bruchwaldes dienen:
 - a) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung und Standraumregulierung
 - b) Verjüngung auf natürlichem Wege einschließlich Maßnahmen zum Verbißschutz
 - c) einzelstammweise Nutzung zur Förderung der Verjüngung unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material in Art der vorhandenen oder einer gleichwertigen Deckschicht oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen. Ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
7. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August und vom 1. Oktober bis Ende Februar, jedoch ohne Fütterung;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Oktober und die Durchführung von bis zu maximal drei Gesellschaftsjagden auf Haarwild in den Monaten Dezember und Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
9. das Ablassen des Weiher in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16. des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bödenform verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nest-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder mit Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;

13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 27. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 4/1995 S. 288

95

Innungskrankenkasse Hofheim—Offenbach—Main-Kinzig;

hier: Anschluß der Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Frankfurt am Main

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirkes der Innungskrankenkasse Hofheim—Offenbach—Main-Kinzig auf die Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Frankfurt am Main mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 genehmigt.

Darmstadt, 24. Oktober 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd. 16

StAnz. 4/1995 S. 291

96

GIESSEN

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle

Das Hygiene-Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen, Friedrichstraße 16, 35385 Gießen, wird gemäß § 53 Abs. 3. des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113 ff.) i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 5 (1) 3 EKVO anerkannt.

Die Zulassung bezieht sich auf folgende Herkunftsbereiche zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift: Anhang 3, 6, 10, 11, 12, 40, 50 und 52.

Gießen, 19. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 02/21

StAnz. 4/1995 S. 291

97

Überschwemmungsgebiete im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes Marburg

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß §§ 69 und 110 HWG vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog des § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258).